

Beitragssatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern

Auf Grund des § 20 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und § 24 Absatz 1 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729), geändert worden ist, hat die Vertreterversammlung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern am 12. November 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

Die Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern erhebt zur Deckung ihres personellen und sachlichen Aufwandes Beiträge. Beitragspflichtig sind alle Mitglieder der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern nach § 15 Absatz 1 ArchIngG M-V.

§ 2 Beginn und Ende der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des auf die Eintragung in die Architekten- oder die Stadtplanerliste folgenden Monats.

(2) Beginnt oder endet die Beitragspflicht im laufenden Kalenderjahr, wird der Beitrag anteilmäßig nach vollen Monaten berechnet. Eine Erstattung zu viel gezahlten Beitrages erfolgt auf Antrag.

(3) Die Beitragspflicht endet

1. mit Ablauf des Monats, in dem die Löschung aus der Architekten- oder der Stadtplanerliste erfolgt,
2. bei Tod des Mitgliedes mit Ablauf des Monats, in dem der Todesfall eingetreten ist.

(4) Wechselt die Tätigkeitsart des Mitgliedes, so entsteht im Falle unterschiedlicher Beitragssätze die neue Beitragspflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat der Änderung der Eintragung in der Architekten- oder der Stadtplanerliste folgt.

§ 3 Festsetzung der Beiträge, Beitragshöhe

(1) Der Jahresbeitrag beträgt

1. für freischaffend und baugewerblich tätige Architekten aller Fachrichtungen und Stadtplaner 710,00 Euro.
2. für angestellt und im öffentlichen Dienst tätige Architekten aller Fachrichtungen und Stadtplaner 355,00 Euro.
3. für alle Mitglieder ab dem Jahr, nach dem das 70. Lebensjahr vollendet wurde 50,00 Euro,
es sei denn, das Mitglied erzielt in einem nicht nur unwesentlichen Umfang Einnahmen aus selbständiger Berufstätigkeit als Architekt oder Stadtplaner. In solchen Fällen gilt Nummer 1.

Beitragssatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern

4. für freischaffend tätige Berufsanfänger in den ersten zwei Jahren mit Beginn des Zeitraums nach § 2 Absatz 1 355,00 Euro.
Danach gilt Nummer 1.

5. für angestellt und im öffentlichen Dienst tätige Berufsanfänger in den ersten zwei Jahren mit Beginn des Zeitraums nach § 2 Absatz 1 175,00 Euro.
Danach gilt Nummer 2.

(2) Zur Deckung einmaliger oder besonderer Ausgaben kann die Vertreterversammlung beschließen, außerordentliche Beiträge für alle Mitglieder oder Mitglieder einzelner Tätigkeitsarten oder Fachrichtungen zu erheben.

§ 4 Fälligkeit des Beitrages

Der Jahresbeitrag ist einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides, spätestens jedoch am 31. März eines jeden Kalenderjahres fällig. Beginnt die Kammermitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres, ist der Beitrag innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

§ 5 Mahnung und Beitreibung

(1) Ist der Beitrag nicht fristgemäß oder nicht vollständig beglichen worden, wird das Mitglied gebührenpflichtig gemahnt. Die Mahngebühr beträgt für die erste Mahnung fünf Euro, für die zweite Mahnung 26 Euro.

Mit der zweiten Mahnung ist eine Nachfrist von zehn Tagen zu setzen und gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass bei Zahlungsverzug über die eingeräumte Nachfrist hinaus ein Säumniszuschlag in Höhe von fünf vom Hundert des ausstehenden Beitrages, mindestens jedoch 55 Euro zur Zahlung fällig wird. Der Säumniszuschlag wird mit der dritten Mahnung erhoben.

(2) Geleistete Zahlungen werden zunächst auf die Mahngebühr, danach auf den Säumniszuschlag, danach auf die Kosten der Beitreibung und dann auf den rückständigen Beitrag verrechnet.

(3) Bei erfolglosen Mahnverfahren werden die rückständigen Beiträge, Gebühren, Säumniszuschläge und alle Kosten und Auslagen nach den landesrechtlichen Bestimmungen über die Verwaltungsvollstreckung begetrieben. Die Vollstreckung soll nicht vor Ablauf von vier Wochen nach Zugang der dritten Mahnung beim Beitragspflichtigen vorgenommen werden.

(4) Für jeden Vollstreckungsversuch wird zum Ausgleich der Vollstreckungskosten und des Verwaltungsaufwandes eine Gebühr in Höhe von 50 Euro bei Forderungen bis 1 000 Euro und in Höhe von 100 Euro bei Forderungen über 1 000 Euro erhoben. Die Gebühr wird mit Einleitung des jeweiligen Vollstreckungsversuches fällig und wird gleichzeitig mit der zu vollstreckenden Forderung begetrieben.

Beitragssatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern

§ 6 Minderung, Stundung und Niederschlagung von Beiträgen

- (1) Der Jahresbeitrag kann auf schriftlichen Antrag gemindert werden
1. a) für freischaffend und baugewerblich tätige Architekten aller Fachrichtungen und Stadtplaner mit einem Jahresumsatz bis 50 000 Euro ohne Mehrwertsteuer
 - b) für freischaffend und baugewerblich tätige Architekten aller Fachrichtungen und Stadtplaner, die Gesellschafter einer GbR oder Berufsausübungsgesellschaft nach § 13 ArchIngG M-V mit einem kumulierten durchschnittlichen Jahresumsatz je Teilhaber bis 50 000 Euro ohne Mehrwertsteuer auf 520,00 Euro.
 2. für angestellt oder im öffentlichen Dienst tätige Architekten aller Fachrichtungen und Stadtplaner mit einem Jahresbruttogehalt bis 25 000 Euro auf 260,00 Euro.

Der Jahresumsatz ohne Mehrwertsteuer bzw. das Jahresbruttogehalt des dem Jahr der Beitragsfestsetzung vorausgehenden Jahres aus der Berufstätigkeit als Architekt oder Stadtplaner ist mit dem Antrag zur Minderung des Jahresbeitrags in geeigneter Weise nachzuweisen.

(2) Der Jahresbeitrag kann auf schriftlichen Antrag gestundet werden, wenn die Zahlung für das Mitglied mit erheblichen Härten verbunden ist. Der Antrag ist zu begründen und glaubhaft zu machen. Stundung kann für die Dauer von höchstens zwölf Monaten gewährt werden, sofern dadurch der Beitragsanspruch nicht gefährdet wird.

(3) Der Antrag auf Minderung oder Stundung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des jeweiligen Beitragsbescheides einzureichen, spätestens jedoch am 31. März des laufenden Kalenderjahres, sofern die Mitgliedschaft nicht später begann.

(4) Der Bescheid über einen Antrag auf Minderung oder Stundung ergeht schriftlich. Er ist zu begründen.

(5) Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn der Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Höhe des Beitragsrückstandes stehen.

§ 7 Verjährung

Für die Verjährung von Beitragsforderungen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung über die Zahlungsverjährung (§§ 228 bis 232) entsprechend.

§ 8 Rechtsbehelf

(1) Gegen den Beitragsbescheid sowie den Bescheid über einen Minderungs- oder Stundungsantrag ist jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Zugang Widerspruch

Beitragssatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern

zulässig, über den der Vorstand der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern entscheidet. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Geschäftsstelle der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern zu erheben. Er ist zu begründen.

(2) Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, wenn dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfange abgeholfen wird. Er ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Beitragspflichtigen zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten trägt.

(3) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist gegen die Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern zu richten.

§ 9 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Beitragsverpflichtung ist der Sitz der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Beitragssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern vom 11. Mai 2004, die zuletzt durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 26. April 2008 geändert worden ist, außer Kraft.

Schwerin, den 12. November 2011

Joachim Brenncke
Präsident